

Kritik am Versammlungsgesetz

Während das Land Radikale bekämpfen will, fürchten auch Gewerkschaften Nachteile

Bei Gewerkschaften, Verbänden und Datenschützern gibt es massive Vorbehalte gegen den Entwurf des Landes für ein neues Versammlungsgesetz.

ROLAND MUSCHEL

Stuttgart. Als die NPD zum 60. Jahrestag des Kriegsendes am 8. Mai 2005 durch das Brandenburger Tor marschieren wollte, war der Aufschrei groß. Es folgte eine Debatte, wie Berlin Aufmärsche Rechter erschweren könnte. Mit der Förderalismusreform ist die Zuständigkeit für das Versammlungsrecht auf die Länder übergegangen. Ob es sich dort in den besten Händen befindet, bezweifeln nun aber viele Kritiker.

So ist in Bayern zum 1. Oktober das erste neue Versammlungsrecht eines Landes in Kraft getreten, gegen das indes 13 Verbände und Par-

teien Verfassungsbeschwerde eingereicht haben. Darunter pikanteserweise die FDP, die künftig mit der CSU regieren will und nun Lockerungen des Gesetzes zu einer der Koalitionsbedingungen erhoben hat.

Auch der ähnliche baden-württembergische Gesetzentwurf ist umstritten. Am 6. Dezember plant ein vom Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) angeführtes Aktionsbündnis in Stuttgart eine Großdemo gegen das Vorhaben. Und im gerade beendeten Anhörungsverfahren gab es einige sehr kritische Stellungnahmen. So hält DGB-Landeschef Rainer Bliesener die Pläne „zumindest in Teilen für verfassungswidrig“ und fürchtet massive Einschränkungen des Demonstrationsrechts für alle. Der Vorsitzende des Anwaltsvereins, Peter Kothe, sieht für „missbräuchliche Beschränkungen von Versammlungen Tür und Tor“ geöffnet.

Dabei hat Innenminister Heribert Rech anderes im Sinn: Er wolle, so der CDU-Politiker, das Versammlungsrecht gegen den Missbrauch durch Extremisten von Links wie Rechts schützen. Zu den Bestimmungen, die dies gewährleisten sollen, gehören:

☞ Ein „Militanzverbot“, das das Verbot von Uniformen ergänzt und auch paramilitärisches Auftreten untersagt. Darunter fallen Marschschritt oder Trommelschläge, sofern dadurch der „Eindruck der Gewaltbereitschaft“ entsteht.

☞ Demonstrationen unter freiem Himmel müssen drei statt bislang zwei Tage vorher angemeldet werden.

☞ Versammlungsleiter und Ordner dürfen von den Behörden abgelehnt werden, wenn diese etwa wegen Körperverletzung vorbestraft sind. Ihre Namen müssen daher vorher gemeldet werden.

☞ Erleichterte Demonstrationsverbote gelten am Jahrestag der Befreiung des KZ Auschwitz (27. Januar) und am Jahrestag der Reichspogromnacht (9. November).

Während FDP-Innenexperte Hagen Kluck dadurch das Bürgerrecht Versammlungsfreiheit „vor Missbrauch durch Extremisten“ geschützt sieht, fürchtet DGB-Boss Bliesener, dass das „Kind mit dem Bade“ ausgeschüttet und das Grundrecht auch für Gewerkschaften und alle anderen eingeschränkt wird. So fürchtet der DGB in seiner Stellungnahme, dass Streikposten und „das Tragen roter Kappen oder Helme, Streikwesten oder T-Shirts“ unter das Militanzverbot fallen können. Vor allem aber hält es der DGB gerade bei Großdemos für „unmöglich“, den Behörden auf Wunsch vorab die Daten der Ordner (Name, Anschrift, Geburtsdatum) zu liefern. So seien 2004 bei einer Demo

in Stuttgart 2000 Ordner aus fünf Bundesländern im Einsatz gewesen. Die neue Vorschrift schrecke zudem potenzielle Helfer ab – zumal, wenn Daten gespeichert werden.

Der Entwurf, klagt denn auch der Landesdatenschutzbeauftragte Peter Zimmermann, orientiere sich vor allem an den Bedürfnissen der Polizei. „Aber ob er den Erfordernissen der Versammlungsfreiheit gerecht wird, ist doch sehr die Frage.“

Der Anwaltsverein hat sich bereits ein Urteil gebildet: Der Entwurf, heißt es seiner Stellungnahme, werde den verfassungsrechtlichen Anforderungen „nicht gerecht“ und könne auch „dem Missbrauch durch Extremisten nicht rechtssicher begegnen“. Grünen-Innenexperte Uli Seckerl geht mit dem Entwurf am härtesten ins Gericht: Das neue Gesetz ziele darauf ab, „abzuschrecken, einzuschränken, zu verbieten und zu überwachen“.